

Beuthstr. 6 - 8 
10117 Berlin-Mitte

„2 Spittelmarkt
5 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbis.berlin.de

An alle
Bezirksämter von Berlin
Abt. Schule und Abt. Jugend

Geschäftszeichen II E PH 1
Bearbeitung Frau Kaddatz
Zimmer 6098
Telefon 030 9026 - 6556
Vermittlung ■ intern 030 ■ 926-6556
Fax +49 30 9026 6005

Nachrichtlich:
regionale Außenstellen der Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Sport
Schulleiter und Schulleiterinnen von Grund-
schulen und Schulen mit sonderpädagogischem
Förderschwerpunkt

eMail Jutta.Kaddatz
@senbjs.verwalt-berlin.de

Datum 29.3.2005

Rundschreiben II Nr. 38/ 2005

Erteilung der Bescheide über die Berechtigung zur ergänzenden Betreuung an Schulen

1.

Mit Wirkung zum 01.08.2005 soll die ergänzende Betreuung von Kindern im Grundschulalter (ehemals Hortbetreuung) in die Gewährleistungspflicht der Schulen übergehen. Nach § 20 Abs. 6 Schulgesetz wird ab 01.08.2005 die verlässliche Halbtagsgrundschule an allen Grundschulen eingeführt.

2.

Die erforderlichen Gesetzesänderungen zum Zuständigkeitswechsel von Jugend zu Schule und die Anpassung der Kostenbeteiligung an die veränderten Kostenmodule müssen noch vom Abgeordnetenhaus beschlossen werden. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die verlässliche Halbtagsgrundschule von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr kostenfrei ist.

3.

Im Rahmen der Schulanmeldung haben die Eltern der Schulanfänger in der Regel bereits den erforderlichen Antrag auf ergänzende Betreuung gestellt. Ebenso haben die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klassen 5 und 6 im Schuljahr 2005/ 2006 Anträge auf ergänzende Betreuung im nächsten Schuljahr gestellt. Die Schulen haben die Anträge an die Bezirksämter weitergeleitet. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten einen Bedarfsbescheid vom Bezirksamt nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 1). Die innerhalb des jeweiligen Bezirksamts zuständige Stelle wird vom Bezirksamt festgelegt.

4.

Der Betreuungsumfang der bereits betreuten Schülerinnen und Schüler der jetzigen Jahrgangsstufen 1 – 3, deren Betreuungsbedarf schon festgestellt worden ist, wurde mit Schreiben vom 23.12.04 (Anpassung der Tagesbetreuung/ Hort) ermittelt.

Bankverbindungen

	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

Sprechzeiten:

Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten keinen neuen Bedarfsbescheid. Der Betreuungsumfang, somit die personelle Ausstattung und die Sachmittelausstattung, richten sich in diesen Fällen nach den von den Erziehungsberechtigten gewählten Modulen.

Bisher nicht erfasste bzw. nicht angemeldete Kinder, für die noch zum kommenden Schuljahr 2005/ 2006 ein Antrag auf Betreuung gestellt wird, werden mit dem beiliegenden Formular „Antrag auf ergänzende Betreuung an Grundschulen / Hort – aktualisierte Fassung Stand 15.3.2005“ (Anlage 2) berücksichtigt. In den Schulen liegt dieses Formular für die Erziehungsberechtigten bereit und wird demnächst ins Internet eingestellt. Die Anträge werden bei der Schule, die das Kind besucht, abgegeben und an die zuständige Stelle im Bezirk weitergeleitet. Diejenigen Kinder, die sich im Schuljahr 2005/ 2006 in der 5. oder 6. Jahrgangsstufe befinden und einen Antrag auf ergänzende Betreuung über die vierte Klasse hinaus gestellt haben, erhalten einen neuen Bedarfsbescheid.

5.

Da hinsichtlich der Zuständigkeit des Verfahrens und der Kostenbeteiligung Gesetzesänderungen noch erfolgen müssen, ist der zu erstellende Bescheid auf zwei Rechtsgrundlagen zu stützen: Einerseits auf das zur Zeit geltende Recht (§ 1 Abs. 2, 3 KitaG), andererseits soll auf die beabsichtigten Rechtsänderungen hingewiesen werden.

Rechtsgrundlage für die modulbezogene Bedarfsfeststellung sind § 26 Grundschulverordnung (Ganztagsgrundschule in offener Form) und § 27 (Ganztagsgrundschule in gebundener Form) der Grundschulverordnung sowie § 5 Abs. 6 Sonderpädagogikverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Kita- und Tagespflegeverfahrensverordnung.

Hiernach liegt ein Bedarf vor, wenn

- ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der Antragssteller besteht oder
- die Antragssteller ein solches nachweisbar aufnehmen wollen und deshalb für ihre Kinder eine ergänzende Betreuung benötigen, die über das Angebot der verlässlichen Halbtagsgrundschule hinausgeht oder
- besondere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie gegeben sind, die eine ergänzende Betreuung des Kindes erfordern.

Hinsichtlich der Bedarfe aus pädagogischen, sozialen und familiären Gründen sind zunächst weiterhin die Inhalte der KitaVerfVO in der z.Zt. geltenden Fassung anzuwenden.

In Bezug auf die Anerkennung des Bedarfes aus familiären Gründen ist insbesondere zu prüfen, ob ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der Antragssteller (Arbeitszeit und Wegezeiten) besteht, welches den beantragten Betreuungsumfang rechtfertigt. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass ab dem Schuljahr 2005/ 2006 die verlässliche Halbtagsgrundschule eingeführt wird. Eine kostenfreie Betreuung findet für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Bedarf, in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr statt, deshalb besteht bei Arbeitslosigkeit oder Halbtagsstätigkeit in der Regel kein Bedarf für eine ergänzende Betreuung.

Der Bedarfsumfang für die ergänzende Betreuung ist anhand der vorgegebenen Module der Grundschulverordnung zu überprüfen. Ebenso ist der Bedarf für eine Betreuung außerhalb der ergänzenden Betreuung an den Schulen nach 18.00 Uhr gesondert festzustellen.

Die Zumessung des Integrationszuschlags soll auch zukünftig nach den Vorschriften des SGB VIII und SGB XII erfolgen.

6.

Wird ein Antrag sowohl beim Schul- als auch beim Jugendamt gestellt, ist sicherzustellen, dass es nur zur Ausfertigung eines Bescheides kommt.

Anträge, die mit dem Hinweis auf die geltende Rechtslage bei den Jugendämtern abgegeben werden, sind entgegenzunehmen und in mit dem Schulamt abgestimmter Weise zu bescheiden. Dies betrifft insbesondere Anträge von Kindern der 5. und 6. Klasse, die aber beim freien Träger weiterbetreut werden sollen. Weder das Jugendamt noch die Schule dürfen die Annahme von Anträgen verweigern. Es ist Aufgabe der entsprechenden Stellen, die Anträge zur Bescheidung weiterzuleiten.

7.

Der beigefügte Musterbescheid ist zu verwenden um eine berlinweite Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten und die Umstellung auf ein gemeinsames IT-Verfahren zu erleichtern. Der Musterbescheid wurde mit Praktikern aus den Bezirken gemeinsam erarbeitet. Es ist geplant, die Eckdaten für ein IT-Verfahren rechtlich festzulegen.

8.

- Nach Erhalt des Bedarfsfeststellungsbescheids wenden sich die Erziehungsberechtigten zur Umsetzung des Betreuungsbedarfs an die zuständige Stelle des Bezirksamts (Schulamt). Das Schulamt verteilt auf der Grundlage des festgestellten Betreuungsbedarfs die Kinder an die Schulen oder Einrichtungen, in der die Leistungen erbracht werden können. Den Eltern ist mitzuteilen, welcher Träger für die Betreuung zuständig ist. Der zuständige Träger wird über die Zuteilung des Platzes informiert und soll den Erziehungsberechtigten den Vertragstext zum Abschluss des Vertrages zuleiten. Soweit die Bezirksamter andere Organisationsstrukturen gewählt haben, ist dies den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.

Kinder, die nach § 10 der SchulRV bei freien Trägern weiter betreut werden, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Es ist beabsichtigt, dass die Jugendämter (ggf. Schulämter) auf der Basis der dann gültigen Regelungen zur Kostenbeteiligung die Elternbeiträge festsetzen. Soweit die freien Träger betroffen sind, richtet sich das Verfahren nach der dann gültigen Rechtslage.

Im Text des Betreuungsvertrages ist ein einmaliges, außerordentliches Kündigungsrecht (auszuüben ab Vertragsschluss bis spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung zur Kostenbeteiligung der ergänzenden Betreuung an Schulen) aufzunehmen, da das Kindertagesbetreuungsgesetz, in dem die Elternbeiträge geregelt werden, noch nicht durch das Abgeordnetenhaus verabschiedet worden ist und den Erziehungsberechtigten die tatsächliche Höhe der Kostenbeiträge bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt gegeben werden kann.

9.

- Soweit ein Kind bereits eine Schule besucht und in einer Einrichtung eines freien Trägers der Jugendhilfe vor dem 1.8.2005 betreut wird, ist ein Antrag auf ergänzende Betreuung / Hort nur erforderlich, wenn die Betreuung über die vierte Klasse hinaus fortgesetzt werden soll. In diesen Fällen ist sowohl für die 5. als auch für die 6. Klasse ein gesonderter Antrag zu stellen. Der entsprechende Bescheid ist dem freien Träger zur Sicherung der Finanzierung des Platzes vorzulegen. Ein Wechsel in die ergänzende Betreuung, auch im Laufe des Schuljahres, bleibt auch für diese Kinder auf der Grundlage des Bescheides unbenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Londner-Kujath